FD 45 Wasserwirtschaft

Az.: 45/663112-W-0404-21

Sachbearbeiter/in: Yvonne Kruse Telefon: 0291/94-1623 8. August 2022



Bekanntgabe

Antrag der Stadt Arnsberg auf Entnahme von Grundwasser zur Wasserhaltung im Rahmen der Sanierung des Rathauses der Stadt Arnsberg und Wiedereinleitung des gehobenen und gereinigten Wassers in die Ruhr gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hier: Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-

Pflicht)

Stadt Arnsberg hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Das Vorhaben umfasst die Entnahme von Grundwasser zur Wasserhaltung im Rahmen der Erdarbeiten der Sanierung am Rathaus Arnsberg sowie Wiedereinleitung des gereinigten Grundwassers in die Ruhr auf dem Grundstück Rathausplatz 1 in Arnsberg-Hüsten (Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 13, Flurstück 944). Die Grundwasserentnahme sowie die Wiedereinleitung des gehobenen und gereinigten Grundwassers soll bis zum Abschluss der Erdarbeiten, jedoch längstens bis zum 31.12.2024, erfolgen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) schreibt für Vorhaben mit einer jährlichen Wasserentnahme von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung vor, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind (vgl. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG). Diese erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde unter Beachtung der Regelungen des UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Grundwasserhaltung ist auf ein kleinräumiges Gebiet um die Baugrube beschränkt. Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung sind reversibel. Zudem erfolgt die Absenkung lediglich bis zum Abschluss der Erdarbeiten und ist bis zum 31.12.2024 befristet. Die Grundwasserverhältnisse werden sich nach Beendigung des Vorhabens wiederherstellen.

Da der Grundwasserspiegel im Bereich der Baugrube um ca. 1,60 m abgesenkt werden muss, sind Auswirkungen auf das umliegende Gebiet nicht auszuschließen. Der Großteil der Auswirkungen beschränkt sich auf das Grundstück der Stadt Arnsberg, auf dem sich das Rathaus befindet. Da die Grundwasserentnahme auf einen Zeitraum bis zum 31.12.2024 beschränkt ist und sich bereits nach der Wasserhaltung die ursprünglichen Verhältnisse wiedereinstellen, sind keine langfristigen Folgen zu erwarten. Auch erhebliche Auswirkungen auf grundwasserempfindliche Ökosysteme sind nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 8. August 2022 Im Auftrag

gez. Kruse